



Gemeinde Rhede (Ems) - Postfach 11 34 - 26898 Rhede (Ems)

1. Veröffentlichung im Amtsblatt 29.11.2019
2. Veröffentlichung Homepage 29.11.2019

Bearbeitet von **Herrn Gerdes**
Telefon (04964) 9182-25
Telefax (04964) 9182-42
E-Mail: Gerdes@Rhede-Ems.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
621-12 XLIII/621-795

Rhede (Ems)
01.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

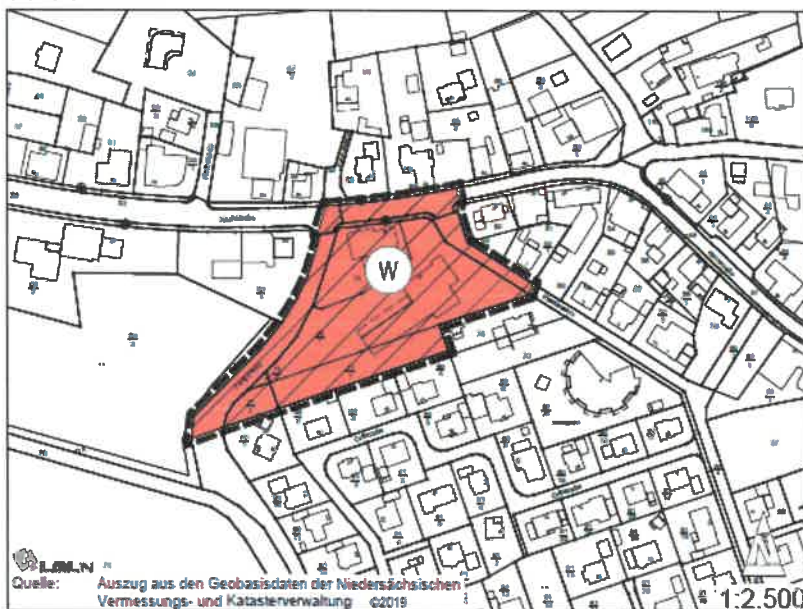
1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich ehem. Raiffeisengelände

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 29.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Rhede (Ems) - Westersch IV - ehemaliges Raiffeisengelände - Ausweisung von Wohnbauflächen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den nachfolgend dargestellten Bereich an die im Plan festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 BauNVO anzupassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort, während der Dienststunden, bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 17, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Weiterhin kann die Berichtigung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.


Gemeinde Rhede (Ems), 15.11.2019
Willerding, Bürgermeister